



STRAFMASSEMPFEHLUNGEN vom 8. November 2006 (ergänzt am 27.11.07, 24.01.08, 09.07.08, 03.10.08, 28.04.10 und 29.08.12)

Quellen:

- ◆ Strafmassempfehlungen der KSBS vom 3. November 2006 und 23. November 2007
- ◆ Strafmassempfehlungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 11. August 1999
- ◆ Strafmassempfehlungen in Fällen von Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 / 3^{bis} StGB vom 7. Januar 2005
- ◆ Strafmassempfehlungen in Fällen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 TschG vom 9. Juli 2008
- ◆ Strafzumessung in Betäubungsmittelfällen, Aufsatz Thomas Hansjakob in ZStR 115 (1997) S.233ff.
- ◆ Bussenempfehlungen gemäss Konferenz der Statthalter des Kantons Zürich vom 9. Juli 1996

Die Strafmassempfehlungen sollen im Bereich der sog. Klein- und Massenkriminalität zu einer nachhaltigen Bekämpfung dieser Deliktsphänomene führen und vor allem eine möglichst rechtsgleiche Behandlung aller Straftäter gewährleisten. Keineswegs soll damit einer unkritischen, die konkreten Strafzumessungsgründe nicht berücksichtigenden Festsetzung der Strafmasse das Wort geredet werden. Die Strafmassempfehlungen sollen einige allgemeine Grundsätze enthalten, von denen aufgrund konkreter Umstände durchaus abgewichen werden kann und muss, die aber im Sinne einer Empfehlung den Staatsanwälten bei der Überprüfung der Strafbefehle und erstinstanzlichen Urteile im Hinblick auf eine Einsprache bzw. Berufung hilfreich sein kann.

Die Strafmassempfehlungen gelten, vorbehältlich ausdrücklicher Erwähnungen betreffend Wiederholungstäter, nur für Ersttäter. Bei Wiederholungstätern sind die Strafen deutlich zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit den am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Änderungen des Allgemeinen Teil StGB ist insbesondere auf die folgenden Punkte zu achten:

- ◆ Generell keine bedingte Freiheitsstrafe unter 6 Monaten
- ◆ Innerhalb der Strafbefehlskompetenz sind nur kurze unbedingte Freiheitsstrafen möglich (Art. 41 Abs. 1 StGB)
- ◆ Bussen sind immer unbedingt auszufällen (Art. 105 StGB)
- ◆ Generell keine bedingte gemeinnützige Arbeit
- ◆ Die Tagessatzhöhe für Geldstrafen ist mittels Tagessatzberechnungsformular zu berechnen, welches Formular als blosses Hilfsmittel zur Berechnung nicht zu Akten zu nehmen ist.
- ◆ Die Mindesttagessatzhöhe bei Geldstrafen beträgt Fr. 10.--; Erhöhungen erfolgen in Zehner-Schritten.
- ◆ Bei Aussprechen einer bedingten Geldstrafe soll diese Sanktion in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Es wird empfohlen, auf die gemäss Art. 42 Abs. 4 an sich ebenfalls mögliche Verbindung einer bedingten Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe zu verzichten. Gemäss Bundesgericht muss die Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 StGB im Verhältnis zur Geldstrafe von untergeordneter Bedeutung sein und darf grundsätzlich höchstens 20% der Geldstrafensumme betragen. Bei tieferen Strafen sind Abweichungen möglich, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht nur symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188). Im Anlehnung an die Grenze der Ordnungsbussen ist deshalb eine Verbindungsbusse von mindestens Fr. 300.-- auszusprechen.
- ◆ Bei Kombination einer Busse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer zusätzlichen Übertretungsbusse ist die vorstehend erwähnte Zusatzbusse angemessen zu erhöhen.
- ◆ Der Umwandlungssatz bei Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen entspricht, sofern ein Tagessatz für die Geldstrafe von Fr. 100.- oder mehr festgelegt worden ist, der Höhe dieses Tagessatzes, in allen anderen Fällen ist von einem Umwandlungssatz von Fr. 100.-- pro Tag auszugehen, wobei angebrochene Beträge immer aufgerundet werden (also z.B. Fr. 140 = 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).
- ◆ Bei Widerruf von altrechtlichen, bedingt ausgesprochenen Sanktionen ist immer eine Gesamtstrafe nach Art. 46 Abs. 1 StGB auszusprechen. Bei Widerruf von neurechtlichen, bedingt ausgesprochenen Sanktionen ist eine Gesamtstrafe auszusprechen, wenn die Sanktionsart geändert werden soll. Andernfalls ist der Widerruf separat zu verfügen.

Deliktsformen der Kleinkriminalität:

Nicht zur Kleinkriminalität gehören grundsätzlich qualifizierte einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB, Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB, Erschleichung einer Falschbeurkundung gemäss Art. 253 StGB, Verweisungsbruch gemäss Art. 291 StGB, Schleperei gemäss Art. 23 Abs. 2 AuG.

Bahn-, Warenhaus-, Taschen- und Trickdiebstähle sowie Diebstähle aus Automobilen, sofern sich ihr Deliktsbetrag auf mehr als Fr. 300.-- (BGE 121 IV 264) beläuft und keine banden- oder gewerbsmässige Tatbegehung	bei wenigen Straftaten und höchstens bis Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	10 bis 90 Tagessätze Geldstrafe
	bei Deliktsbetrag über Fr. 8'000.--	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Geschäftseinbruch	bei höchstens einem Einbruch und bis höchstens Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	60 bis 90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Einbrüchen und/oder über Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Wohnungseinbruch	bei höchstens einem Einbruch und bis höchstens Fr. 3'000.-- Deliktsbetrag (inkl. Sachschaden)	90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Einbrüchen und/oder über Fr. 3'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Entreissdiebstahl	bei höchstens einem Entreissdiebstahl und bis höchstens Fr. 1'000.-- Deliktsbetrag	90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Entreissdiebstählen und/oder über Fr. 1'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Sachbeschädigungen	bei wenigen Sachbeschädigungen und bis höchstens Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	10 bis 90 Tagessätze Geldstrafe
	bei Deliktsbetrag über Fr. 8'000.--	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe

Vorsätzliche einfache Körperverletzung <i>vgl. auch spezielle Strafmassempfehlungen in den Richtlinien Umgang mit Gewaltdelikten</i>	beim Grundtatbestand und in leichten Fällen gemäss Art. 123 Abs. 1 StGB, sofern die Verletzungen nicht über Quetschungen, Schürfungen und Kratzwunden oder verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen hinausgehen	bis 90 Tagessätze Geldstrafe	
	bei nicht leichten Fällen gemäss Art. 123 Abs. 1 StGB oder bei Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes gemäss Art. 123 Abs. 2 StGB	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe	
Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG), Kleinhandel bei rein profitorientiertem Besitz und Handel	Kokain (Menge in g)	1-3	15-30 Tagessätze GS
		4-6	30-60 Tagessätze GS
		7-9	60-90 Tagessätze GS
		10-18	90-180 Tagessätze GS
	Heroin (Menge in Gramm; Gemisch) [wenn 12g reines Heroin handelt es sich um einen schweren Fall, BGE 119 IV 180]	0,1-4	15-30 Tagessätze GS
		4-6	30-60 Tagessätze GS
		6-10	60-90 Tagessätze GS
		10-15	90-120 Tagessätze GS
		15-20	120-150 Tagessätze GS
		20-25	150-180 Tagessätze GS

	Amphetamin (Menge in Gramm)	bis 10	bis 30 Tagessätze GS
		10-15	30-60 Tagessätze GS
		15-20	60-90 Tagessätze GS
		20-25	90-120 Tagessätze GS
		25-30	120-150 Tagessätze GS
		30-40	150-180 Tagessätze GS
	LSD (Anzahl Tabletten)	bis 50	bis 30 Tagessätze GS
		50-70	30-60 Tagessätze GS
		70-100	60-90 Tagessätze GS
		100-150	90-120 Tagessätze GS
		150-200	120-180 Tagessätze GS
	Ecstasy (Anzahl Tabletten)	bis 100	bis 30 Tagessätze GS
		100-200	30-60 Tagessätze GS
		200-300	60-90 Tagessätze GS
		300-400	90-120 Tagessätze GS
		400-600	120-180 Tagessätze GS
	Haschisch (Menge in kg)	unter 1	bis 30 Tagessätze GS
		1-3	30-60 Tagessätze GS
		3-5	60-90 Tagessätze GS
		5-7	90-120 Tagessätze GS
		7 - 10	120-180 Tagessätze GS

<p>Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG), Kleinhandel</p> <p>bei rein suchtbedingtem Besitz und Handel</p>	<p>Die jeweiligen Mengenangaben für profitorientierten Besitz und Handel sind zu verdoppeln.</p>		
<p>Vergehen gegen das Ausländergesetz (AuG)</p> <p>Bei bekanntermassen mittellosen Ausländern kann auf eine Busse verzichtet werden.</p>	<p>Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG)</p>	<p>ohne gültiges Ausweispapier und/oder Visum</p>	<p>10-30 Tagessätze GS</p>
		<p>trotz fremdenpolizeilicher Fernhaltemassnahmen</p>	<p>40-90 Tagessätze GS</p>
		<p>zur blossen Durchreise (Aufenthalt bis 24 h)</p>	<p>5 Tagessätze GS</p>
	<p>Rechtswidriger Aufenthalt (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG)</p> <p>(Faustregel: 10 Tagessätze pro Monat)</p>	<p>bis 3 Monate</p>	<p>20-40 Tagessätze GS</p>
		<p>3-12 Monate</p>	<p>40-90 Tagessätze GS</p>
		<p>über 12 Monate</p>	<p>ab 90 Tagessätze GS</p>
	<p>Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung</p>	<p>ab 60 Tagessätze GS</p>	
	<p>Erleichterung der rechtswidrigen Einreise (Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG)</p> <p>„einfachem Erleichtern“, d.h. Einschleusen von Familienangehörigen, Handeln aus achtenswerten Beweggründen etc.)</p>	<p>20-60 Tagessätze GS</p>	
	<p>Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthaltes (Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG)</p>	<p>20-60 Tagessätze GS</p>	
	<p>Beschäftigung eines Ausländers, der in Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist (Art. 117 Abs. 1 AuG)</p>	<p>ab 60 Tagessätze GS</p>	
<p>Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (Art. 119 Abs. 1 AuG)</p>	<p>25-60 Tagessätze GS</p>		

Fahren in fahruntüchtigem Zustand (SVG)		<p>Zu berücksichtigen sind: Vorleben, automobilistischer Leumund, Vorstrafen, Entschluss zum Fahren, Fahrstrecke, Zeit, Fahrweise, Alkoholkonzentration usw. Die Ansätze beziehen sich auf einen „<u>Norm-Sachverhalt</u>“, der wie folgt umschrieben werden kann: Gutbeumundete Person besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von vier bis acht km nach Hause. Vorstrafen: Zwei bis drei Strassenverkehrsübertretungen (ohne FinZ). Bei wesentlichen Abweichungen von diesem Norm-Sachverhalt sollte die Strafe entsprechend angepasst werden. Falls zusätzliche Delikte hinzukommen, ist die Strafe zu erhöhen.</p>			
	Ersttäter	Alkohol (Promille)	Drogen (Beeinträchtigung Fahrfähigkeit)	Zusatzbusse vgl. Ausführungen S. 2	
		bis 0.8 ‰		mit Busse zu bestrafende Übertretung (Statthalteramt)	
		ab 0.8 ‰	nicht nachweisbar	ab 10 Tagessätze GS	
		ab 1.2 ‰	leicht	ab 20 Tagessätze GS	
		ab 1.5 ‰	mittel	ab 30 Tagessätze GS	
		ab 2.0 ‰	schwer	ab 60 Tagessätze GS	
	Wiederholungstäter, 1. Rückfall			Rückfall nach	Tagessätze GS
		ab 0.8 ‰	nicht nachweisbar	2 Jahren	30
				5 Jahren	20
				10 Jahren	15
		ab 1.2 ‰	leicht	2 Jahren	60
				5 Jahren	40
10 Jahren	30				

		ab 1.5 ‰	mittel	2 Jahren	90		
				5 Jahren	60		
				10 Jahren	45		
		ab 2.0 ‰	schwer	2 Jahren	180		
				5 Jahren	120		
				10 Jahren	90		
	Wiederholungstä- ter, 2. Rückfall				Rückfall nach	Tagessätze GS	
		ab 0.8 ‰	nicht nachweisbar	2 Jahren	90		
				5 Jahren	60		
				10 Jahren	45		
		ab 1.2 ‰	leicht	2 Jahren	180		
				5 Jahren	120		
				10 Jahren	90		
		ab 1.5 ‰	mittel	2 Jahren	270		
				5 Jahren	180		
10 Jahren				135			
ab 2.0 ‰	schwer	2 Jahren					
		5 Jahren	360				
		10 Jahren	270				
Verletzung der Verkehrsregeln (SVG) [Geschwindigkeitsüber- schreitung]		Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge Besonders günstige oder besonders ungünstige Verhältnisse sind sowohl bei der Qualifikation als auch bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Bei wiederholten Geschwindigkeitsüberschreitungen sind die Ansätze angemessen zu erhöhen.					

	einfache Verletzung von Verkehrsregeln (Geschwindigkeitsüberschreitung)	wird je nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung im Ordnungsbussenverfahren geahndet oder mit Busse (Übertretung) bestraft		
		Tempo 30	1-15	Ordnungsbusse
			16-17	400.-- Busse
			18-19	600.-- Busse
		Innerorts	1-15	Ordnungsbusse
			16-20	400.-- Busse
			21-24	600.-- Busse
		Ausserorts	1-20	Ordnungsbusse
			21-25	400.-- Busse
			26-29	600.-- Busse
		Autobahn	1-25	Ordnungsbusse
			26-30	400.-- Busse
			31-34	600.-- Busse
	grobe Verletzung von Verkehrsregeln (Geschwindigkeitsüberschreitung)			Tagessätze GS Zusatzbusse vgl. Ausführungen S. 2
		Tempo 30	20-24	10
			25-29	15
			30-34	20
			ab 35	ab 30
		Innerorts	25	10
26			11	

			27	12
			28	13
			29	14
			30	15
			31	16
			32	17
			33	18
			34	19
			35	20
			40	30
			45	40
			50	55
			55	70
			60	90
			65	110
			70	140
			75	170
			80	210
			85	250
			90	300
			95	350
		Ausserorts	30	10
			31	11

			32	12	
			33	13	
			34	14	
			35	15	
			40	20	
			45	30	
			50	40	
			55	55	
			60	70	
			65	90	
			70	120	
			75	160	
			80	200	
			85	250	
			90	300	
			95	360	
		Autobahn	35	10	
			40	15	
			45	20	
			50	25	
			55	35	
			60	45	
			65	55	

			70	70
			75	85
			80	90
			85	110
			90	130
			95	150
			100	180
			105	210
			110	240
			115	280
			120	320
grobe Verletzung der Verkehrsregeln (SVG) [Abstand, Rechtsüberholen, Rotlichtmissachtung]	zu knapper Abstand	11 bis 15 % Tachoabstand	10 Tagessätze GS	
		6 bis 10 % Tachoabstand	20 Tagessätze GS	
		5 % Tachoabstand (z.B. 6 Meter bei Tempo 120 km/h)	45 Tagessätze GS	
	Rechtsüberholen auf der Autobahn (ohne erschwerende Umstände, insb. ohne grosse Geschwindigkeitsdifferenz)		20 Tagessätze GS	
	Rotlichtmissachtung (Ampel nicht realisiert)		10 Tagessätze GS	
Missbrauch Ausweise und Schilder, Fahren ohne Haftpflichtversicherung (SVG)	Nichtabgabe Kontrollschilder und Fahrzeugausweis trotz Entzugsverfügung (bei noch bestehender Haftpflichtversicherung)		10 Tagessätze GS	
	Nichtabgabe Kontrollschilder und Fahrzeugausweis trotz Entzugsverfügung und ohne Versicherungsdeckung (einzelne Fahrt)		30 Tagessätze GS	

		Montieren und Verwenden Kontrollschilder an nicht dafür bestimmten Fahrzeug	60 Tagessätze GS	
Fahren trotz Führerausweisentzug (SVG)		Fahrzeugkategorie	Tagessätze GS	
	Ersttäter	Motorrad	10	
		PW	15	
		LW oder Car ohne Passagiere	30	
		Car mit Passagieren	60	
	Wiederholungs-täter 1. Rückfall (innert 2 Jahren)	Motorrad	30	
		PW	45	
		LW oder Car ohne Passagiere	90	
		Car mit Passagieren	180	
	Wiederholungs-täter 2. Rückfall (innert 2 Jahren)	Motorrad	60	
		PW	90	
		LW oder Car ohne Passagiere	180	
		Car mit Passagieren	Freiheitsstrafe	
	Wiederholungs-täter 3. Rückfall (innert 2 Jahren)	Motorrad	120	
		PW	180	
		LW oder Car ohne Passagiere	Freiheitsstrafe	
		Car mit Passagieren	Freiheitsstrafe	
Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 / 3 ^{bis} StGB Die Empfehlungen der KSBS in diesem Bereich weichen sowohl hinsichtlich Qualifikation der Ta	Herstellen (von hartpornographischen Erzeugnissen durch beispielsweise Herunterladen solcher Erzeugnisse auf die Festplatte oder externe Datenträger	Ersttäter	20 bis 40 Tagessätze GS, erhöht bei gravierender Kinderpornographie (Abbildung von sexuellen Handlungen mit nicht geschlechtsreifen Kindern), reduziert bei Dar-	

<p>ten als auch bezüglich einzusetzender Strafen vom Zürcher System ab. In Einzelfällen kann auch auf die Empfehlungen der KSBS zurückgegriffen werden.</p> <p>http://www.ksbs-caps.ch/pages_d/aktuelles_d.htm</p>	<p>(Art. 197 Ziff. 3 StGB; vgl. BGE 6S.186/2004 vom 5.10.2004)</p>		<p>stellung von menschlichen Ausscheidungen</p>
		<p>Wiederholungstäter</p>	<p>40-60 Tagessätze GS (Weisung betr. Therapie kann nicht mehr erteilt werden, da dies nur bei bedingtem Aussprechen der Strafe für die Dauer der Probezeit möglich ist (Art. 44 Abs. 2 nStGB), jedoch das Ausfällen einer bedingten Geldstrafe hier nicht angebracht erscheint. Ev. Aussprechen einer teilbedingten GS mit der Weisung, sich einer ärztlichen/psychiatrischen Therapie zu unterziehen, wobei die Einhaltung der Weisung durch den Justizvollzug zu kontrollieren ist.</p>
	<p>Verbreiten (jeglicher Art) von hartpornographischen Erzeugnissen Art. 197 Ziff. 3 StGB)</p>	<p>Ersttäter</p>	<p>30-60 Tagessätze GS, erhöht bei gravierender Kinderpornographie (Abbildung von sexuellen Handlungen mit nicht geschlechtsreifen Kindern), reduziert bei Darstellung von menschlichen Ausscheidungen</p>
		<p>Wiederholungstäter</p>	<p>60-120 Tagessätze GS, ev. teilbedingt mit Weisung</p>
	<p>Beschaffen (worunter gemäss BGE 6S.186/2004 vom 5.10.2004 der sich über ein Passwort beschaffte dauernde (ca. 1 Woche) und unbe</p>	<p>Ersttäter</p>	<p>10 - 30 Tagessätze GS, erhöht bei gravierender Kinderpornographie (Abbildung von sexuellen Handlungen mit nicht geschlechtsreifen Kindern), reduziert bei Darstellung</p>

	schränkte Zugang zu einer entsprechenden Website und die freie Verfügung der Daten ebenso wie auch das auf eigene Initiative hin erhaltene auf dem Eingangsspeicher belassene E-Mail mit strafbarem Datenanhang fällt (Art. 197 Ziff. 3 ^{bis} StGB)	Wiederholungstäter	von menschlichen Ausscheidungen 30-70 Tagessätze GS, ev. teilbedingt mit Weisung
Vergehen gegen das Waffengesetz	unberechtigter Erwerb und unberechtigtes Tragen von Waffen: wie verbotene Messer, CS-Spray und Faustfeuerwaffen, Schlagstöcke, Schlagringe, Schlagruten, Wurfsterne, Wurfmesser, Hochleistungsschleudern		10 bis 60 Tagessätze GS
	verbotener Erwerb und Tragen von Waffen durch Angehörige von bestimmten Staaten gemäss Art. 9 WV		30 bis 90 Tagessätze GS
Vorsätzliche Vergehen gegen das Tierschutzgesetz (Art 26 nTschG) (fahrlässige Begehung ist eine Übertretung) Zusatzbusse vgl. Ausführungen S. 2	ohne Verletzungsfolgen für das Tier		mind. 15 Tagessätze GS
	mit Verletzungsfolgen für das Tier		mind. 30 Tagessätze GS
	mit Todesfolge für das Tier		mind. 90 Tagessätze GS